

Vertrag

ZEV Komfort - Abrechnungsdienstleistung

Zwischen

ZEV-Bezeichnung

(Bezeichnung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
auszufüllen durch InfraWerkeMünsingen)

Vertreter/in ZEV

Vorname/Name

Adresse

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und der

InfraWerkeMünsingen
Aeschstrasse 25
3110 Münsingen

(nachfolgend IWM genannt)

Betreffend

Eigenverbrauch von selbst produzierter Energie

Objekt/e

Gemäss Anhang 1

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch	3
4	Rolle des Vertreters des ZEV	4
5	Einrichtung des Eigenverbrauchs.....	4
6	Rechte und Pflichten der Vertragspartner.....	4
7	Abrechnung	5
8	Rückvergütung	6
9	Vertragsdauer und Kündigung	6
10	Übertragung des Vertrags.....	7
11	Datenschutz	7
12	Vertragsänderungen	7
13	Weitere Bestimmungen	7

1 Präambel

„Die Betreiber von Anlagen dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie dürfen die selbst produzierte Energie auch zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise veräussern. Beides gilt als Eigenverbrauch.“

(Energiegesetz Art.16)

2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die wesentlichen Modalitäten und bestimmt die Rechte und Pflichten zwischen dem ZEV bzw. ihrem Vertreter und den IWM im Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der unter Anhang 1 spezifizierten Objekte und Teilnehmer.

Das Verhältnis der IWM zu unter „nicht-teilnehmende Parteien“ Bezeichnete ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3 Voraussetzungen Zusammenschluss Eigenverbrauch

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt, sowie zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer ebenfalls als zusammenhängend. Als am Ort selber verbraucht, gilt nur die Elektrizität, die zwischen Produktionsanlage und dem Verbrauch das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen hat (Energieverordnung Art. 14).

Der Zusammenschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur dann zulässig, wenn die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses betragen (Energieverordnung Art. 15).

Anmeldung Anschlussleistung (auszufüllen durch ZEV)

Sicherungsgrösse Hausanschluss _____ Ampère

Nachweis geforderte Produktionsleistung (auszufüllen durch IWM)

I Installierte Produktionsleistung _____ kWp

 Anschlussleistung gesamt _____ kVA

Die Produktionsleistung beträgt somit rund _____ % der Anschlussleistung
und erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit Unterschrift dieses Vertrags bestätigen die Parteien, dass diese Angaben dem aktuellen Projektstand entsprechen und dass bei abweichender baulicher Umsetzung eine Meldung zu erfolgen hat.

4 Rolle des Vertreters des ZEV

Der von den Teilnehmenden des ZEV benannte Vertreter ist Ansprechpartner für die IWM.

Der Vertreter ist von dem/n im Anhang 1 bezeichneten Eigentümer(n) bevollmächtigt, den vorliegenden Vertrag in seinem/ihrer Namen abzuschliessen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden des ZEV, dass sie den Vertreter zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt haben. Die Unterschrift der Teilnehmenden des ZEV kann am Ende des Vertrages oder auf einer separaten Vollmacht erfolgen, mit welcher sie den Vertreter zur Vertretung und Unterzeichnung dieses Vertrages ermächtigt haben.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vertreter, dass

- er zur Vertretung des ZEV bevollmächtigt ist.
- alle im Anhang 1 als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten in Zukunft nicht an der Grundversorgung des Netzbetreibers teilnehmen.

5 Einrichtung des Eigenverbrauchs

Die Anmeldung zum Eigenverbrauch gilt als komplett, sobald diese Anmeldung (inkl. Anhang 1) vollständig ausgefüllt und eingereicht ist.

Innert drei Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgt folgendes:

- Den jeweiligen Endverbrauchern wird eine Schlussrechnung zugestellt.
- Vor Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mit dem Vertreter das Messkonzept definiert. Allfällige Kosten für das Umrüsten, Anpassen oder Einbauen von Messanlagen, welche durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, sind von den am ZEV beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen (Energiegesetz Art. 17 Abs. 4) und werden dem ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

Nach Einrichtung des Eigenverbrauchs verfügen die im Anhang 1 als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten zusätzlich über einen gemeinsamen Messpunkt (Messstelle). Die IWM bezeichnen diesen Messpunkt (Messstelle).

Ohne gegenteilige Meldung des Vertreters vor der Zählermontage nehmen neue Anschlüsse hinter der Überschussmessung am ZEV teil.

6 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Die IWM sind für die Versorgung am Netzanschlusspunkt verantwortlich.

Weiter sind die IWM für die Versorgung der teilnehmenden Parteien gemäss Anhang 1 im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten als Energieversorgungsunternehmen verantwortlich und informieren diese direkt betreffend ihrem Netzanschluss bei Versorgungsunterbrüchen etc.

Der Wechsel des Vertreters ist den IWM durch den bisherigen und den neuen Vertreter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mittels Formular im Anhang 2 zu melden.

Drei Monate im Voraus sind den IWM durch den Vertreter der Einsatz eines Stromspeichers, der Austritt eines im Anhang 1 unter „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten sowie die Beendigung des Zusammenschlusses anzuzeigen.

Bei allfälligen Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Meldung haften der Vertreter und die Teilnehmer des ZEV gegenüber den IWM solidarisch.

Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen erfolgt an den jeweiligen Eigentümer. Zu diesem Zweck sind dem Verteilnetzbetreiber Änderungen der Eigentümerschaft innerhalb von drei Monaten zu melden.

Falls der ZEV den Netzanschlusspunkt mit weiteren Grundeigentümern gemeinsam nutzt, obliegt die (vertragliche) Koordination dieser gemeinsamen Ressource dem/den unterzeichnenden Grundeigentümer(n).

Alle Teilnehmer des ZEV müssen sich für den Netzbezug auf ein Stromprodukt einigen. Ohne gegenteilige Meldung nimmt der ZEV an der Grundversorgung des Verteilnetzbetreibers teil und es wird das Standardprodukt – aktuell INFRA BLAU - gemäss publiziertem Tarif in Rechnung gestellt.

7 Abrechnung

Die IWM ergänzen die Messinfrastruktur, falls nötig, um die im Folgenden beschriebene Abrechnungsdienstleistung erbringen zu können.

Periodisch ermitteln die IWM pro Verbrauchszähler die Energiemengen, welche aus dem Netz und aus der PV-Anlage verbraucht wurden. Für die Energiemengen aus dem Netz werden Kosten der Netznutzung sowie Energielieferung verrechnet. Die eigenverbrauchten Energiemengen aus der PV-Anlage werden als Energielieferung gemäss der Meldung in Anhang 3 (Preis internes Stromprodukt) den teilnehmenden Parteien verrechnet und entsprechend den Angaben unter Ziffer 8 der begünstigten Person rückvergütet. Mittels der Meldung in Anhang 3 kann der Preis für das interne Stromprodukt jederzeit geändert werden.

Die IWM erhalten die Vollmacht, alle Forderungen gegenüber den als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten einzufordern und zulässige wie angemessene Inkassomassnahmen zu treffen (Einbau/Umschalten Prepay-Modus, Einstellung der Stromlieferung). Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen die Teilnehmenden des ZEV und der Vertreter, dass sie die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen ausreichend in Kenntnis gesetzt haben bzw. neu dazu kommende Mieter und Pächter in Kenntnis setzen werden.

Die IWM erheben gemäss aktuell gültigem Preisblatt ein Grundpreis und eine Abrechnungspauschale. Der Grundpreis wird den teilnehmenden Parteien in Rechnung gestellt. Die Abrechnungspauschale wird

- im Rahmen der Rückvergütung vollumfänglich dem Produzenten belastet (Empfehlung IWM).
- im Rahmen der Stromrechnung jedem Bewohner für seinen Verbrauchszähler belastet

Die Rechnungsstellung für den Grundpreis des Netzanschlusspunktes, den Verbrauch der PV-Anlage und die Verluste im ZEV-Netz erfolgt an die unter Ziffer 8 als begünstigt bezeichnete Person.

Für die Forderungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Energiemengen (Netznutzung, Energielieferung) haftet ausschliesslich die teilnehmende Partei. Eine Rückvergütung an die unter Ziffer 8 als begünstigt bezeichnete Person für die von der teilnehmenden Partei aus der PV-Anlage eigenverbrauchten Energiemenge erfolgt nur, wenn die teilnehmende Partei die entsprechende Forderung den IWM bezahlt hat.

8 Rückvergütung

Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IWM eingespeist. Die IWM vergüten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an

- den/die Vertreter/in des ZEV
- den Betreiber der Produktionsanlage (sofern verschieden)

Name/Firma: _____

Adresse: _____

Die Überweisung erfolgt an folgende Bank- oder Postverbindung:

Name des Finanzinstituts: _____

IBAN: _____

Lautet auf: _____

Der Begünstigte ist

- nicht mehrwertsteuerpflichtig
- mehrwertsteuerpflichtig

MWSt.-Nummer: _____

Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MWSt-Bestimmungen. Das heisst, dass die IWM zusätzlich zur Rückvergütung auch den MWSt-Anteil entrichtet. Dieser wird einerseits von den IWM als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MWSt-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MWSt-Einnahme abgerechnet werden.

Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWSt-Anteile verzichtet.

9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Parteien rechtsgültig unterschrieben wurde.

Sollte bei der Einrichtung der Messinfrastruktur Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung festgestellt werden, so suchen die Vertragsparteien nach Lösungen, um diese Mängel zu beseitigen. Verrechnungswirksam wird der Vertrag mit der technischen Instandsetzung der zum Eigenverbrauch dienlichen Messinfrastruktur.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Quartals kündigen.

Dieser Vertrag endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage.

10 Übertragung des Vertrags

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

11 Datenschutz

Die IWM werden im Zuge der Erbringung der Abrechnungsdienstleistung sowohl Verbrauchsdaten (Viertelstundenwerte) wie auch Kontaktdaten der dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und der teilnehmenden Mietern und Pächtern erheben, bearbeiten und verwenden. Überdies werden die IWM die Kontaktdaten dazu nutzen, um über neue und den Bedürfnissen der Teilnehmer des ZEV entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Zur Verarbeitung und korrekten Berechnung der Verbrauchsdaten können die IWM diese an Systeme von externen Dienstleistern übergeben.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen die Teilnehmer des ZEV und der Vertreter, dass sie mit der vorstehenden Datenverarbeitung einverstanden sind, und dass sie die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über die vorstehende Datenverarbeitung in Kenntnis setzen und diese mit der Datenverarbeitung ebenfalls einverstanden sind.

12 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13 Weitere Bestimmungen

Dieser Vertrag oder Teile davon werden aufgehoben, wenn aktuelle Gesetzesvorgaben nicht erfüllt werden.

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden AGB Elektrizitätsversorgung sowie des Stromtarifes der IWM.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Münsingen.

Die vollständig ausgefüllte Meldung ist zusammen mit der Installationsanzeige unterschrieben bei den IWM einzureichen.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Der Vertreter des ZEV und die IWM erhalten ein Original.

Ort, Datum: Münsingen, _____

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

InfraWerkeMünsingen

VertreterIn

ZEV: _____

Urs Wälchli
Geschäftsführer

Marcel Niederhauser
Abteilungsleiter Elektrizitätsversorgung

Der/die Grundeigentümer

Eigentümer 1: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 1: Unterschrift

Eigentümer 2: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 2: Unterschrift

Eigentümer 3: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 3: Unterschrift

Eigentümer 4: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 4: Unterschrift

Eigentümer 5: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 5: Unterschrift

Eigentümer 6: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 6: Unterschrift

Eigentümer 7: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 7: Unterschrift

Eigentümer 8: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 8: Unterschrift

Eigentümer 9: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 9: Unterschrift

Eigentümer 10: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 10: Unterschrift

Eigentümer 11: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 11: Unterschrift

Eigentümer 12: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 12: Unterschrift

Eigentümer 13: Name, Vorname (Blockschrift)

Eigentümer 13: Unterschrift

Bei mehr als 13 Grundeigentümern diese Seite mehrfach ausdrucken und befüllen.

Gründung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) Bezeichnung teilnehmender Objekte und Parteien

Bezeichnung Objekt			
Strasse: _____	Hausnummer: _____		
PLZ: _____		Ort: _____	

WICHTIG:
Bitte pro Objekt (=Hausnummer) ein Blatt ausfüllen.
Falls mehr als 13 Parteien, weiteres Blatt mit identischer Objektbezeichnung und Seitennummerierung unten ausfüllen

Bezeichnung teilnehmende Parteien				
	<i>Name (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Vorname (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Bezeichnung Bezügereinheit *</i>	<i>Nutzung **</i>
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

Bezeichnung nicht-teilnehmende Parteien				
	<i>Name (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Vorname (Neubau: falls bereits bekannt)</i>	<i>Bezeichnung Bezügereinheit *</i>	<i>Nutzung **</i>

* Bezeichnung und Lage (Geschoss) der Bezügereinheit, z.B. die Bezeichnung der Zählerstromkreise auf der Verteilung oder die Wohnungsbezeichnung gem. Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik.
** Die Art der Nutzung ist anzugeben, wie z.B. Wohnung, Büro, Geschäft etc

Formular Mutation VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name des ZEV gemäss Vertrag angeben

ZEV-Bezeichnung: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Alte(r) VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name, Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Neue (r) VertreterIn ZEV (Ansprechpartner)

Name, Vorname: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Falls in dieser ZEV-Konstellationen Vergütungen an den Ansprechpartner erfolgen, sind die Kontoinformationen des neuen Ansprechpartners nachfolgend zu erfassen:

Name des Finanzinstituts: _____

IBAN: _____

Lautet auf: _____

Name des ZEV gemäss Vertrag angeben

ZEV-Bezeichnung: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Für die Abrechnungsdienstleistung ZEV Komfort einigen sich der Produzent (Eigentümer der PV-Anlage) und die Teilnehmer des ZEV (im Anhang 1 bezeichnet) auf einen Preis für die eigenverbrauchte Energie aus der PV-Anlage.

Der ZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 16 Abs. 3 der Energieverordnung die Kosten für das interne Stromprodukt (im Folgenden definiert) die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) nicht übersteigen dürfen.

Die Festlegung dieses Preises ist Sache des Produzenten und der teilnehmenden Parteien. Die IWM überprüfen das interne Stromprodukt nicht auf die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Der Preis des internen Stromprodukts kann mittels dieser Meldung jederzeit geändert werden.

Preis internes Stromprodukt / „Strom vom Dach“: _____ Rp./kWh exkl. MWSt Gültigkeit: ab Instandsetzung ZEV
 ab Datum: _____

Die Vergütung erfolgt an den im Vertrag bezeichneten Begünstigten (VertreterIn des ZEV oder ProduzentIn).

Ort / Datum

Unterschrift VertreterIn ZEV

Mit der Unterschrift bestätigt der/die VertreterIn des ZEV, dass der angegebene Preis der Abmachung mit allen teilnehmenden Parteien gem. Anhang 2 entspricht, dass diese darüber ausreichend informiert und in Kenntnis gesetzt wurden. Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Information an die Teilnehmer des ZEV haftet der Vertreter gegenüber den IWM für diese Schäden.